

MEHRZWECKHALLE BAUSTETTEN

ENTGELTORDNUNG

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der Mehrzweckhalle werden Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben. Entgelte die der Nutzer an einen Verein für dessen Dienstleistung zu erbringen hat, sind hiervon unberührt.

§ 2

Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf das Benutzungsentgelt entsteht mit der Zusage auf Überlassung. Das Benutzungsentgelt wird innerhalb einer Woche nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

§ 3

Schuldner

Schuldner des Benutzungsentgelts ist der Veranstalter bzw. der Antragsteller (Nutzer). Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Benutzungsentgelt

I. Sportliche Nutzung

1. Übungsbetrieb

Für den Übungsbetrieb wird ein Benutzungsentgelt in Höhe von 1,30 €/pro 60 Minuten erhoben.

2. Sportveranstaltungen

Veranstaltungsdauer:	Bis zu 4 Stunden	25,00 €
	mehr als 4 Stunden bzw. ganztägig	35,00 €
	2-tägig	60,00 €
	jeder weitere Tag	30,00 €

II. Außersportliche Nutzung

1.	Entgelt für die Halle	Personen	Vereine
a)	Veranstaltung ohne Bewirtung	100,00 €	50,00 €
b)	Veranstaltung mit Bewirtung/Eintritt	130,00 €	65,00 €
c)	Tanz mit Bewirtung und ähnliche gewerbliche nicht kulturelle Veranstaltungen	500,00 €	250,00 €
d)	Foyer	80,00 €	65,00 €
e)	Foyer Mitbenutzung bei einer Veranstaltung in der Halle	30,00 €	25,00 €
f)	Pausehalle	30,00 €	15,00 €

2.	Entgelt für Nebenräume und Einrichtungen	
a)	Thekenbenutzung incl. Kaffeemaschine und Spülmaschinen	40,00 €
b)	Küchenbenutzung einschl. Theke	50,00 €
c)	Bühnenbenutzung	30,00 €
	Bühnenteile werden anteilig erhoben	
d)	Lautsprecheranlage	15,00 €
e)	Bühnenscheinwerfer	30,00 €
	Reinigungsarbeiten über das übliche Maß hinaus werden nach Aufwand berechnet (pro Stunde)	50,00 €

Zu den Benutzungsentgelten kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzu.

§ 5

Zuschläge / Kautio

1. Auswärtige Nutzer, die nicht in Laupheim und Teilgemeinden wohnhaft sind oder ihren Sitz haben, bezahlen einen Aufschlag von 50 % für die Hallennutzung.
2. Die Ortsverwaltung kann eine Kautio maximal bis zur doppelten Höhe des zu erwartenden Nutzungsentgelts erheben.

§ 6

Befreiungen / Ermäßigungen

Kein Benutzungsentgelt ist zu entrichten bei:

- ◆ Veranstaltungen der Gemeinde und örtlichen Kirchen
- ◆ Veranstaltungen der örtlichen Schulen, öffentlichen Einrichtungen und Kindergärten
- ◆ Soziale und Wohltätigkeitsveranstaltungen, deren Erlös einem gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck zugeführt wird.
- ◆ Tagungen und Kongresse, für die ein öffentliches Interesse besteht
- ◆ Vereinsjubiläen

Über weitere Befreiungsanträge und Ermäßigungen entscheidet der Ortschaftsrat im Einzelfall.

§ 7

Inkrafttreten

Die 8. Änderung der Entgeltordnung tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft.



Dietmar Kögel
Ortsvorsteher

1. Änderung vom 20. März 2001, in Kraft getreten am 01.01.2002
2. Änderung vom 16. November 2005, in Kraft getreten am 01.01.2006
3. Änderung vom 23. Mai 2007, in Kraft getreten am 01. Juni 2007
4. Änderung vom 09. Dezember 2009, in Kraft getreten am 01. Januar 2010
5. Änderung vom 14. Dezember 2011, in Kraft getreten am 01. Januar 2012
6. Änderung vom 25. Februar 2015, in Kraft getreten am 01. März 2015
7. Änderung vom 17. Juni 2020, in Kraft getreten am 01. Januar 2021
8. Änderung vom 21. September 2022, in Kraft getreten am 01. Januar 2023